

Leistungsbedingungen

Die Zu- und Abfahrtswege müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen durch das Gewicht der Transportfahrzeuge (Gesamtgewicht bis zu 25 t) ausgeschlossen sind. Sämtliche Schäden, die auf die Beschaffenheit des Geländes zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Container müssen so geladen sein, dass ein einwandfreier Transport auf öffentlichen Straßen gewährleistet ist. Für den Inhalt haftet der Auftraggeber laut Gesetz, ferner für Brandschäden und Brandfolgekosten.

Es gelten die Vorschriften und Benutzungsverordnungen der jeweils zuständigen Entsorgungsanlagen. Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Stoffe entstehen, haftet der Auftraggeber. In Zweifelsfällen ist vor der Verladung bei der örtlichen, dafür zuständigen Behörde anzufragen.

Für Schäden, sowie evtl. entstehende Mehrkosten bei Falschbeladung der Container haftet der Auftraggeber.

Der Auftraggeber haftet für die Auswahl des Standortes des Containers. Für Folgeschäden durch das Aufstellen tragen wir keine Gewährleistung.

Der Auftraggeber bestimmt den Standort der Container. Bei Aufstellen auf öffentlichen Flächen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese entsprechend zu sichern (beleuchten, begrenzen. Siehe StVO §17 u. § 32). Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die sich daraus ergebenden Folgen.

Das Aufstellen der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Bürgersteig, usw.) erfordert eine Ausnahmegenehmigung, die der Auftraggeber beim Amt für öffentliche Ordnung einholen muss. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift muss der Auftraggeber mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

Gerichtsstand für beide Seiten ist Stuttgart.

Geschäftsbedingungen, insbesondere die Ausführungen zum Aufstellen der Container auf öffentlichen Flächen, anerkannt:

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber